

Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, dass der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus konventionellen und erneuerbaren Energien auch eng mit dem Ausbau der Stromnetze verknüpft wird. Dies erfordert eine ganzheitliche Regelung im Energiewirtschaftsrecht. Eine solche Regelung, die auch die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Maßnahmen zum Einspeisemanagement berücksichtigen soll, wird derzeit, auch unter Berücksichtigung der Diskussionen in den verschiedenen Gesprächsforen der Bundesregierung, erarbeitet. Vor diesem Hintergrund enthält der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur EEG-Reform noch keine Regelungen zum Einspeisemanagement oder zur Netzintegration.

4. Abgeordnete
**Agnieszka
Brugger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist derzeit der Stand im Genehmigungsverfahren für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für Güter der Ausfuhrpositionen A0001, A0003, A0005, A0006, A0007, A0008, A0009, A0011, A0015 und A0021 nach Russland (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/1218), und wann soll abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der entsprechenden Genehmigungen entschieden werden?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 10. Juni 2014**

Derzeit befinden sich im Bereich der sonstigen Rüstungsgüter 93 Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nach Russland für Güter der Ausfuhrlistenpositionen A0001, A0003, A0005, A0006, A0007, A0008, A0009, A0011, A0015, A0017 und A0021 mit einem Gesamtwert von 6 490 861 Euro im Genehmigungsverfahren (Stichtag: 2. Juni 2014).

Aufgrund der aktuellen politischen Lage werden derzeit grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Russland erteilt. In kritischen Fällen bereits erteilter Exportgenehmigungen wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass es nicht zu einer Ausfuhr der betroffenen Güter kommt.

Über die Erteilung oder Versagung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union 2008/944/GASP vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ sowie die Artikel 6 und 7 des Vertrags über den Waffenhandel. Seit Jahresbeginn wurden zehn Anträge auf Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Russland abgelehnt.